

Antrag auf Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-L
Hinweise:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt.
2. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Erläuterungen und den abgedruckten Tarifvertragstext.

1. Persönliche Angaben

 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname <small>soweit abweichend</small>	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)

**2. Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 1 TV-L
(Beschäftigungszeit 1)**

Diese Beschäftigungszeit (Beschäftigungszeit 1) ist maßgebend für die Kündigungsfristen nach § 34 Abs. 1 und 2 TV-L. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses. Zusätzlich können Zeiten von Arbeitsverhältnissen (hierzu zählen **nicht** Beamten- oder Ausbildungsverhältnisse) bei demselben Arbeitgeber (Land Bremen) angerechnet werden. Von dieser Anrechnung ausgenommen sind die Zeiten eines Sonderurlaubs, es sei denn, der Arbeitgeber hat vorher ein dienstliches oder betriebliches Interesse schriftlich anerkannt (Abs. 3 Satz 2).

Die zur Anrechnung vorgesehenen Zeiten müssen in geeigneter Form (z.B. Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Nachweis können Zeiten grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Zeitraum	_____
Beschäftigungsdienststelle	_____
Zeitraum	_____
Beschäftigungsdienststelle	_____
Zeitraum	_____
Beschäftigungsdienststelle	_____

Zusätzliche Erläuterung zu Nr. 2

Unter Nr. 2 können alle Arbeitsverhältnisse zum Land Bremen aufgeführt werden, auch wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen zeitliche Unterbrechungen waren. Der zeitliche Umfang eines Arbeitsverhältnisses ist für die Anrechnung ohne Bedeutung, ebenso der Grund für die jeweilige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Bei einem Beamten- oder Ausbildungsverhältnis handelt es sich begrifflich nicht um ein Arbeitsverhältnis. Diese Zeiten können deshalb grundsätzlich nicht auf die Beschäftigungszeit gem. § 34 Abs. 3, Sätze 1-4 angerechnet werden.

3. Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TV-L (Beschäftigungszeit 2)

Diese Beschäftigungszeit (Beschäftigungszeit 2) ist maßgebend für die Zahlungsdauer des Zuschusses zum Krankengeld (§ 22 Abs. 3 TV-L) und für die Zahlung eines Jubiläumsgeldes (§ 23 Abs. 2 TV-L). Sie umfasst immer die Zeiten, die auf die Beschäftigungszeit 1 angerechnet wurden.

Bei einem Wechsel von einem Arbeitgeber welcher vom Geltungsbereich des TV-L erfasst ist oder von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zum Land Bremen können die vor dem Wechsel liegenden Zeiten zusätzlich auf die Beschäftigungszeit 2 angerechnet werden. Beschäftigungszeiten, die nicht mit einem solchen Wechsel in Zusammenhang stehen, können nicht angerechnet werden.

Auch hier müssen die zur Anrechnung vorgesehenen Zeiten in geeigneter Form (z.B. Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Nachweis können Zeiten grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Zeitraum

Arbeitgeber

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Arbeitgeber

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Arbeitgeber

Beschäftigungsdienststelle

Zusätzliche Erläuterung zu Nr. 3

Wesentliche Voraussetzung für die zusätzliche Anrechnung von Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 ist, dass ein Wechsel zwischen den Arbeitgebern stattfindet. Unter dem Begriff „Wechsel“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch nur der Fall zu verstehen, dass sich das neue Arbeitsverhältnis zeitlich **unmittelbar** an das vorangegangene **anschließt**.

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrags nicht erfasst ist ein Arbeitgeber, der den TV-L lediglich aufgrund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme anwendet. Der Geltungsbereich definiert sich ausschließlich auf die in § 1 Abs. 1 TV-L genannten Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL.

Als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber werden angesehen: der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger sowie alle anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen **des öffentlichen Rechts**.

Datum, Unterschrift

Universität Bremen
Personaldezernat
Bibliothekstraße 1
Gebäude VWG
28359 Bremen

Abdruck Tarifvertragstext

§ 34 Abs. 3 TV-L

¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Die Berücksichtigung bestimmter Zeiten als Beschäftigungszeit kann sich auch aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Hierzu gehören z. B. Zeiten

- **des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz**
- **im Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz**

unter folgenden Voraussetzungen:

...Wird ein Arbeitnehmer im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung neu in ein Arbeitsverhältnis eingestellt, so gilt nach... die Zeit des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung als Beschäftigungszeit i. S. des § 34 Abs. 3 TV-L. Erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer „im Anschluss“ an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eingestellt wird. Dieses Merkmal wird normalerweise nur erfüllt, wenn die Einstellung unmittelbar auf die Beendigung des Wehrdienstes erfolgt.

→ **Einstellung als Arbeitnehmer direkt im Anschluss an das Studium**

Gleiches gilt nach... für Wehrpflichtige die im Anschluss an den Wehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Arbeitnehmer förderliche, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne zulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen und erst im Anschluss daran als Arbeitnehmer eingestellt werden.

→ **Studium (innerhalb der Regelstudienzeit) ist direkt im Anschluss an den Wehr- bzw. Zivildienst erfolgt (Nachweis beifügen)**

§ 22 Abs. 3 TV-L

¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

§ 23 Abs. 2 TV-L

¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.